Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1580 Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 181. Freitag, 5. August 1921, abends. 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 80 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag zerfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 5. August 1921.

—* **Kirchliches.** Da die Trinitatiskirche wegen Bauarbeit nicht benutzbar ist, findet nächsten Sonntag (und vielleicht auch übernächsten Sonntag) der Hauptgottesdienst um 9 Uhr in der Klosterkirche statt und der Frühgottesdienst fällt aus. (Siehe die Kirchennachrichten.)

—* **Fernsprechwesen.** Vom 1. Oktober ab beträgt die Grundgebühr für jeden an das Ortsfernsprechnetz Riesa angeschlossenen Hauptanschluß, der von der Vermittlungsstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist, jährlich 500 M.

—* **Ortskartell Riesa des Deutschen Beamtenbundes.** In der Hauptausschußsitzung am 4. August wurde beschlossen, das neu eingerichtete Gewerkschaftsheim — Elbterrasse, 1. Stock — am Sonntag, den 4. September vormittags durch eine würdige Feier zu eröffnen. Der Bundesvorstand Berlin wird hierzu den Festredner entsenden. Am Nachmittag soll ein gemeinsamer Ausflug mit Familie nach Paußitz stattfinden, woselbst ein Sommerfest Alt und Jung erfreuen soll. Dieses Gewerkschaftsfest des Ortskartells wird der Riesaer Beamtenschaft das erste Mal Gelegenheit geben, vor breiter Oeffentlichkeit ihre Geschlossenheit zu demonstrieren. Neben vier Entschließungen, welche die Forderungen gegen die einsetzende unheimliche Teuerung und die Mobilisation des DBB. zur bevorstehenden Aktion betrafen, faßte der Hauptausschuß folgende Entschließung: „Das Ortskartell Riesa des DBB. — am 4. August vollzählig vertreten durch seinen Hauptausschuß mit 1500 Mitgliedern — erhebt schärfsten Einspruch gegen die geplante Erhöhung des Brotpreises, die zweifellos eine Verteuerung der gesamten Lebensverhältnisse nach sich ziehen würde. Das gesamte arbeitende Volk wird dadurch in seiner Lebenshaltung weiter herabgedrückt. Das kann auch nicht durch Erhöhung der Löhne und Gehälter aufgehalten werden, die schon jetzt nicht mit der Wirtschaftslage in Einklang stehen." In den Ausschuß für Heimstätten und Bodenreform wurden 12 Herren gewählt. Das Ortskartell wird durch diesen Ausschuß im Bezirkssiedelungsausschuß bei der Amtshauptmannschaft Großenhain vertreten sein.

—a. **Dresdner Landgericht.** Gegen den Handarbeiter Max Heinrich Wittig, der am 29. Dez. vor. Jahres im Geschäft des Grünwarenhändlers Koch, hier, die Aufwärterin Dommitzsch lebensgefährlich verletzt hatte und am 4. April wegen Totschlags vom Dresdner Schwurgericht zu sieben Jahren Zuchthaus und zu zehnjährigem Ehrenrechtsverlust verurteilt worden war, stand erneut einer Verhandlung an. Während der Untersuchungshaft hatte der gemeingefährliche Mensch Tüten geklebt, und dabei Kleister in die Hände bekommen. Mit Hilfe des letzteren klebte Wittig eine ganze Anzahl, teilweise recht umfangreicher Kassiber zwischen Kartons, die mit alter Wäsche und dergleichen an seine Frau zurück gingen. In diesen Schriftstücken wurden der Ehefrau alle möglichen Anweisungen erteilt, wie sie sich zu verhalten, und was sie auszusagen habe. Aus diesem Verhalten wurde das Material zu einer Anklage wegen versuchter Verleitung zum Zeugenmeineid entnommen. In der Verhandlung kamen die ganzen auf so gerissene Weise aus der Gefangenanstalt hinaus beförderten Kassiber zur Verlesung, daraus war zu entnehmen, was alles und in welchem Umfang trotz scharfer Kontrolle noch möglich ist. Der Angeklagte selbst erklärte, er habe die Anleitung durch Zufall in einem Buch gelesen, das er sich aus der Gefängnisbibliothek gelieben hatte, worin ein Gefangener diese Hinweise eingetragen. Im übrigen bestritt Wittig, daß er durch diese Kassiber seine Frau zum Meineid verleiten wollte, deren Vereidigung bei einer Abhörung garnicht in Frage gekommen sein würde. Nach längerer Verhandlungsdauer erkannte das Gericht in diesem Punkte auf Freisprechung, Wittig wird wiederum zur weiteren Strafverbüßung dem Zuchthause Waldheim zugeführt.

—* **Zum Ende der Brotstreckung.** Die „Dresd. Bäckerzeitung" bemerkt zu der Erklärung des Wirtschaftsministeriums: „Wir freuen uns, daß unsere Ausführungen „Zum Ende der Brotstreckung" das Wirtschaftsministerium veranlaßt haben, Farbe zu bekennen. Daß Hafer zur Streckung verwendet wird, haben wir gar nicht behauptet, das dürfte sich die R.-G. wohl kaum wagen können. Aber auch Gerste ist kein Brotgetreide und bleibt Streckungsmittel, trotz aller schönen Reden des Wirtschaftsministeriums; auch die Behauptung ist unrichtig, daß hier vor dem Kriege Gerstenmehl verwendet worden sei. In Sachsen wurde damals in den Bäckereien reines Roggenbrot hergestellt. Wir werden es als unsere Aufgabe betrachten, die Bevölkerung über die Zusammensetzung des sogenannten ungestreckten Brotes und die Qualität der Umlagemehle dauernd auf dem laufenden zu halten. Zurzeit läßt die Qualität der gelieferten rationierten Mehle alles zu wünschen übrig."

—* **Die Berücksichtigung der Werbungskosten beim Steuerabzug.** Bei der Berücksichtigung der Werbungskosten beim Steuerabzug sind Zweifel darüber entstanden, ob in den Fällen, in denen vom Lohn der Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 Beiträge nach § 13 Absatz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (das sind Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen) bereits abgesetzt und beim Steuerabzug berücksichtigt worden sind, auch die Abzüge des Artikels 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsfinanzblatt Seite 845) in der Zeit vom 1. August 1921 — 31. Oktober 1921 in voller Höhe gemacht werden dürfen. Nach dem Wortlaute des neuen Gesetzes wären in diesem Falle die höheren Abzüge allerdings nicht zulässig. Der Reichsminister der Finanzen hat sich aber mit Erlaß vom 21. Juli 1921 — III 224 521 — damit einverstanden erklärt, daß die höheren Ermäßigungen von 0,40 Mark, 1,40 Mark, 8,40 Mark oder 35 Mark für den in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn auch dann zuzulassen sind, wenn in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 Kranken- usw. Versicherungsbeiträge am Lohn der Arbeitnehmer beim Steuerabzug bereits berücksichtigt sind.

—* **Vereidigung des neuen Bischofs von Meißen.** Vor dem Bischof von Fulda fand in der Bonifatiusgruft die Vereidigung des neuen Bischofs von Meißen Professors Dr. Schreiber statt. Zugegen waren ferner Protonotar Domdekan Skala und der Redemptoristenvater Matzl aus Bautzen.

—* **Bessere Auskunft auf den Bahnhöfen.** Eine ausreichende Erteilung von Auskunft an Reisende auf Bahnhöfen ordnet eine besondere Verfügung des Reichsverkehrsministers an die Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums, die Eisenbahn-Generaldirektionen und die Eisenbahndirektionen an. Es soll dafür gesorgt werden, um den sich mehrenden Klagen über mangelhafte Zurechtweisung der Reisenden und über ihre ungenügende Unterrichtung bei Abweichungen vom planmäßigen Zugbetriebe zu begegnen. Wo es die Verhältnisse zur Entlastung der Aufsichtsbeamten nötig machen, sind Auskunftschalter einzurichten oder besondere Beamte mit der Auskunft auf den Bahnhöfen zu betrauen. Der Platz dieser Beamten ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Die Auskunftsstellen sind rechtzeitig und zuverlässig über alle Vorgänge zu unterrichten, die den Reiseverkehr beeinflussen. Insbesondere sollen sie bei Verspätungen und bei der Versäumung von Anschlüssen die Hilfswege angeben können, auf denen man das Reiseziel noch erreichen kann.

—* **Abermalige Erhöhung der Lospreise der Landeslotterie bei Vermehrung der Gewinne.** Wie aus einem in der „Sächs. Staatszeitung" veröffentlichten Artikel vom Ministerialdirektor Dr. Hedrich hervorgeht, wird, entsprechend dem Vorgehen von Preußen und Hamburg, auch in Sachsen eine weitere Erhöhung der Lospreise der Sächsischen Landeslotterie bei gleichzeitiger Vermehrung der Gewinne eintreten. Der neue Spielplan der im Dezember dieses Jahres beginnenden 180. Landeslotterie wird den Lospreis, der vor dem Kriege noch 250 Mark betrug, auf 500 Mark für das ganze Los in allen fünf Klassen erhöhen, so daß künftig das Zehntellos einer Klasse 10 Mark kosten wird. Das dadurch geschaffene neue Spielkapital wird dazu benutzt, um eine Aufbesserung der Gewinne zu schaffen. So werden in der 1. Klasse künftig statt des Hauptgewinns von 40 000 Mark zwei Hauptgewinne von je 75 000 und 50 000 Mark, in der 2. Klasse statt des Hauptgewinns von 50 000 Mark drei Hauptgewinne zu je 90 000, 70 000 und 50 000 Mk., in der 3. Klasse statt der beiden Hauptgewinne von bisher 60 000 und 40 000 Mark drei Hauptgewinne von je 100 000 75 000 und 50 000 Mark, in der 4. Klasse statt des Hauptgewinns von 70 000 Mark drei Hauptgewinne von je 120 000, 90 000 und 75 000 Mark gezogen werden. Ganz wesentlich sind auch die sogenannten Mittelgewinne von 5000, 2000 und 1000 Mark in den Vorklassen vermehrt worden, während die sogenannten Einsatzgewinne auf den Betrag gebracht worden sind, der, wie bisher, den Spieler mindestens instand setzt, ein Freilos ohne Zuzahlung in der nächsten Klasse weiterzuspielen. Die größten Veränderungen wird der Spielplan in der 5. Klasse aufweisen. Indem man es zwar bei dem Hauptgewinne von 500 000 Mark und der Hauptprämie von 500 000 Mark belassen hat, so daß nach wie vor der Höchstbetrag des Gewinns der 5. Klasse im günstigsten Falle 1 Million Mark betragen kann, sind an Stelle der jetzigen vier Prämien von je 50 000 Mark fünf Prämien zu je 100 000 Mark getreten. Außerdem weist der Gewinnplan künftig folgende neue Gewinne auf: 1 von 300 000 Mark, 2 von je 75 000 Mark (statt bisher 1), 3 zu je 50 000 Mark (1), 5 zu je 40 000 Mark (1), 6 zu je 30 000 Mark (5), 20 zu je 20 000 Mark (8), 100 zu je 10 000 Mark (20) und 200 zu je 5000 Mark (100). Der künftige Einsatzgewinn von 600 Mark gibt, wie jetzt, ein Freilos für alle fünf Klassen der folgenden Lotterie. Was die Frage der Versteuerung der Lotteriegewinne anlangt, so wird in dem Artikel der irrigen Ansicht begegnet, als ob die Lotteriegewinne das der Reichseinkommensteuer unterliegende Einkommen dergestalt erhöhen, daß auf das durch den Lotteriegewinn vermehrte Einkommen des Steuerpflichtigen der entsprechend höhere Prozentsatz der Steuer Anwendung findet. Bezüglich der Lotteriegewinne ist vielmehr in dem auch durch die neuere Gesetzgebung nicht veränderten § 25 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 ausdrücklich vorgesehen, daß die Einkommensteuer von dem gesamten, der Steuer unterliegenden Einkommen (Lotteriegewinn plus übrigem Einkommen) nur nach dem Prozentsatz erhoben wird, der sich für das Einkommen der Steuerpflichtigen nach Abzug des Lotteriegewinns berechnet, mit anderen Worten: der Lotteriegewinn wird zwar dem Einkommen hinzugerechnet, der Steuerprozentsatz bleibt aber der gleiche, wie er wäre, wenn der Lotteriegewinn nicht eingetreten sein würde.

—* **Ueber das Verhalten bei Leichenbegleitungen** erläßt das sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter Aufhebung früherer Bestimmungen folgende Verordnung: § 1. Bei Bestattungen ist auf den Friedhöfen (Gottesäckern, Einäscherungsanlagen, Urnenhainen) alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzt. Auf kirchlichen Friedhöfen gilt dies sowohl für Mitglieder der Religionsgesellschaft wie für Nichtmitglieder. Ein der Würde des Ortes nicht entsprechendes lautes oder unpassendes Betragen, Tabakrauchen und dergleichen ist verboten. § 2. Die Friedhofsverwaltungen sind nicht berechtigt, für die Verstorbenen der verschiedenen Bekenntnisse oder Weltanschauungen besondere Bestattungszeiten festzusetzen oder ihnen besondere Plätze anzuweisen. Sie können jedoch anordnen, daß Bestattungen von 0,40 Mark, 1,40 Mark, 8,40 Mark oder 35 Mark für den in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn auch dann zuzulassen sind, wenn in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 Kranken- usw. Versicherungsbeiträge am Lohn der Arbeitnehmer beim Steuerabzug bereits berücksichtigt sind.

—* **Vereidigung des neuen Bischofs von Meißen.** Vor dem Bischof von Fulda fand in der Bonifatiusgruft die Vereidigung des neuen Bischofs von Meißen Professors Dr. Schreiber statt. Zugegen waren ferner Protonotar Domdekan Skala und der Redemptoristenvater Matzl aus Bautzen.

—* **Bessere Auskunft auf den Bahnhöfen.** Eine ausreichende Erteilung von Auskunft an Reisende auf Bahnhöfen ordnet eine besondere Verfügung des Reichsverkehrsministers an die Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums, die Eisenbahn-Generaldirektionen und die Eisenbahndirektionen an. Es soll dafür gesorgt werden, um den sich mehrenden Klagen über mangelhafte Zurechtweisung der Reisenden und über ihre ungenügende Unterrichtung bei Abweichungen vom planmäßigen Zugbetriebe zu begegnen. Wo es die Verhältnisse zur Entlastung der Aufsichtsbeamten nötig machen, sind Auskunftschalter einzurichten oder besondere Beamte mit der Auskunft auf den Bahnhöfen zu betrauen. Der Platz dieser Beamten ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Die Auskunftsstellen sind rechtzeitig und zuverlässig über alle Vorgänge zu unterrichten, die den Reiseverkehr beeinflussen. Insbesondere sollen sie bei Verspätungen und bei der Versäumung von Anschlüssen die Hilfswege angeben können, auf denen man das Reiseziel noch erreichen kann.

—* **Abermalige Erhöhung der Lospreise der Landeslotterie bei Vermehrung der Gewinne.** Wie aus einem in der „Sächs. Staatszeitung" veröffentlichten Artikel vom Ministerialdirektor Dr. Hedrich hervorgeht, wird, entsprechend dem Vorgehen von Preußen und Hamburg, auch in Sachsen eine weitere Erhöhung der Lospreise der Sächsischen Landeslotterie bei gleichzeitiger Vermehrung der Gewinne eintreten. Der neue Spielplan der im Dezember dieses Jahres beginnenden 180. Landeslotterie wird den Lospreis, der vor dem Kriege noch 250 Mark betrug, auf 500 Mark für das ganze Los in allen fünf Klassen erhöhen, so daß künftig das Zehntellos einer Klasse 10 Mark kosten wird. Das dadurch geschaffene neue Spielkapital wird dazu benutzt, um eine Aufbesserung der Gewinne zu schaffen. So werden in der 1. Klasse künftig statt des Hauptgewinns von 40 000 Mark zwei Hauptgewinne von je 75 000 und 50 000 Mark, in der 2. Klasse statt des Hauptgewinns von 50 000 Mark drei Hauptgewinne zu je 90 000, 70 000 und 50 000 Mk., in der 3. Klasse statt der beiden Hauptgewinne von bisher 60 000 und 40 000 Mark drei Hauptgewinne von je 100 000 75 000 und 50 000 Mark, in der 4. Klasse statt des Hauptgewinns von 70 000 Mark drei Hauptgewinne von je 120 000, 90 000 und 75 000 Mark gezogen werden. Ganz wesentlich sind auch die sogenannten Mittelgewinne von 5000, 2000 und 1000 Mark in den Vorklassen vermehrt worden, während die sogenannten Einsatzgewinne auf den Betrag gebracht worden sind, der, wie bisher, den Spieler mindestens instand setzt, ein Freilos ohne Zuzahlung in der nächsten Klasse weiterzuspielen. Die größten Veränderungen wird der Spielplan in der 5. Klasse aufweisen. Indem man es zwar bei dem Hauptgewinne von 500 000 Mark und der Hauptprämie von 500 000 Mark belassen hat, so daß nach wie vor der Höchstbetrag des Gewinns der 5. Klasse im günstigsten Falle 1 Million Mark betragen kann, sind an Stelle der jetzigen vier Prämien von je 50 000 Mark fünf Prämien zu je 100 000 Mark getreten. Außerdem weist der Gewinnplan künftig folgende neue Gewinne auf: 1 von 300 000 Mark, 2 von je 75 000 Mark (statt bisher 1), 3 zu je 50 000 Mark (1), 5 zu je 40 000 Mark (1), 6 zu je 30 000 Mark (5), 20 zu je 20 000 Mark (8), 100 zu je 10 000 Mark (20) und 200 zu je 5000 Mark (100). Der künftige Einsatzgewinn von 600 Mark gibt, wie jetzt, ein Freilos für alle fünf Klassen der folgenden Lotterie. Was die Frage der Versteuerung der Lotteriegewinne anlangt, so wird in dem Artikel der irrigen Ansicht begegnet, als ob die Lotteriegewinne das der Reichseinkommensteuer unterliegende Einkommen dergestalt erhöhen, daß auf das durch den Lotteriegewinn vermehrte Einkommen des Steuerpflichtigen der entsprechend höhere Prozentsatz der Steuer Anwendung findet. Bezüglich der Lotteriegewinne ist vielmehr in dem auch durch die neuere Gesetzgebung nicht veränderten § 25 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 ausdrücklich vorgesehen, daß die Einkommensteuer von dem gesamten, der Steuer unterliegenden Einkommen (Lotteriegewinn plus übrigem Einkommen) nur nach dem Prozentsatz erhoben wird, der sich für das Einkommen der Steuerpflichtigen nach Abzug des Lotteriegewinns berechnet, mit anderen Worten: der Lotteriegewinn wird zwar dem Einkommen hinzugerechnet, der Steuerprozentsatz bleibt aber der gleiche, wie er wäre, wenn der Lotteriegewinn nicht eingetreten sein würde.

—* **Ueber das Verhalten bei Leichenbegleitungen** erläßt das sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter Aufhebung früherer Bestimmungen folgende Verordnung: § 1. Bei Bestattungen ist auf den Friedhöfen (Gottesäckern, Einäscherungsanlagen, Urnenhainen) alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzt. Auf kirchlichen Friedhöfen gilt dies sowohl für Mitglieder der Religionsgesellschaft wie für Nichtmitglieder. Ein der Würde des Ortes nicht entsprechendes lautes oder unpassendes Betragen, Tabakrauchen und dergleichen ist verboten. § 2. Die Friedhofsverwaltungen sind nicht berechtigt, für die Verstorbenen der verschiedenen Bekenntnisse oder Weltanschauungen besondere Bestattungszeiten festzusetzen oder ihnen besondere Plätze anzuweisen. Sie können jedoch anordnen, daß Bestattungen nach verschiedenen Bräuchen nicht gleichzeitig nebeneinander stattfinden. Dagegen sind die Friedhofsverwaltungen und die Ortsgeistlichen nicht berechtigt, das Reden am Grabe von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. § 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 1 sind, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu ahnden.

—* **Zum Landarbeiterstreik in Leipzig-Land.** Es schweben vorläufig noch Verhandlungen zwischen dem Leipziger Gewerkschaftskartell und dem Rate der Stadt in seiner Eigenschaft als Eigentümer der städtischen Güter. Es soll versucht werden, eine Grundlage zu finden, auf der neue Verhandlungen zwischen dem Gewerkschaftskartell, das den Anstoß zu der augenblicklichen Besprechung gegeben hat, und den Arbeitgebern zwecks baldiger Beendigung des Streiks angeknüpft werden können. Der neue Amtshauptmann Ryssel setzt sich persönlich für die Zurückziehung der Nothilfe da, wo es irgendwie angängig ist, ein, um, wie es heißt, Zusammenstöße zwischen Streikenden und der Nothilfe hintanzuhalten und so die Erregung unter den Streikenden nicht in einem Maße zu steigern, das der Durchführung neuer Verhandlungen zur Beendigung des Streiks abträglich wäre.

—* **Landeskulturrat.** In der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses des Landeskulturrates wurden u. a. folgende Gegenstände beraten bezw. Beschlüsse gefaßt. Zur Aussprache stand ein vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Reichslandwirtschaftskammer. Zwecks Herabsetzung der Getreideumlage für die Bezirke mit starkem Haferanbau hat der Landeskulturrat beschlossen, eine Kommission nach Berlin zu senden, die mit der Reichsgetreidestelle in dem Sinne verhandeln soll, daß der zur Umlage abgegebene Hafer von einer Höhenlage über 400 Meter an in der vollen Höhe der abgelieferten Menge auf die Umlage angerechnet werden soll. — Mit Rücksicht auf die teilweise Freigabe der diesjährigen Getreideernte und des damit wieder einsetzenden freien Handels mit Getreide sollen in einer Reihe sächsischer Städte, in denen Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen abgehalten werden, wieder wie vor dem Kriege Getreidenotierungskommissionen ins Leben gerufen werden. Die Reichsregierung beabsichtigt, ein Versicherungssteuergesetz einzubringen. Für die Landwirtschaft kommt in erster Linie in Frage die Feuerversicherung für Gebäude und Inventar sowie die Vieh- und Hagelversicherung. Der Landeskulturrat sprach sich dahin aus, daß zur Vermeidung eines Rückganges der Versicherungsabschlüsse und der sich hieraus unter Umständen ergebenden volkswirtschaftlichen Schäden die Sätze für die Feuerversicherung wesentlich ermäßigt werden und die Steuer für die Vieh- und Hagelversicherung gänzlich in Wegfall kommen solle. — Weiterhin ist beabsichtigt, eine Fahrzeugsteuer einzuführen, durch die die Landwirtschaft infolge der Besteuerung sämtlicher im Betriebe verwendeter Fahrzeuge ebenfalls stark belastet wird. Die Steuer ist als Zwecksteuer zur Erhaltung der öffentlichen Straßen gedacht. Der Landeskulturrat ist auch hier für eine wesentliche Herabsetzung der Sätze für landwirtschaftliche Fahrzeuge eingetreten.

—* **In einer Verordnung über Elternversammlungen** sagt das sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts: Die Verordnung vom 23. Februar 1921 befaßt sich mit Elternversammlungen nur insoweit, als es sich um die Bildung von Elternräten und um die Beratung des Elternrates mit der Elternversammlung handelt. Davon wird das Recht der Lehrer, die Eltern ihrer Schüler zu Versammlungen einzuladen, um mit ihnen Fragen des Unterrichts und der Erziehung zu besprechen, nicht berührt. Nur fallen solche Versammlungen nicht unter die Bestimmungen der erwähnten Verordnung.

—* **Nachrufe von Behörden.** Das sächsische Gesamtministerium hat folgendes beschlossen: Die staatlichen Betriebe können in Abweichung von dem Gesamtministerialbeschluß vom 27. September 1895 ermächtigt werden, beim Tode von Arbeitern, Angestellten und Beamten, die in der Ausübung ihres Dienstes im Betriebe ihr Leben eingebüßt haben, durch Veröffentlichung von Zeitungsnachrufen, durch Blumenspenden und in besonderen Fällen auch durch Gewährung eines Beitrages zu den Kosten der Beerdigung ihre Teilnahme zu bekunden, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Kundgebungen nicht über das hinausgehen dürfen, was bei Privatunternehmungen der gleichen Art üblich ist.

Birna. Im benachbarten Wünschendorf wurde durch ein Schadenfeuer das Wohnhaus und die Scheune des Wirtschaftsbesitzers Max Kaulfuß daselbst eingeäschert. Während das Vieh und Mobiliar gerettet werden konnten, ist die gesamte erst geborgene und aus Weizen und Hafer bestehende Ernte mit verbrannt. Da nichts versichert war, trifft den Besitzer großer Schaden. Als Entstehungsursache wurde Brandstiftung festgestellt und als Brandstifterin die eigene, 16 Jahre alte Tochter Ella des Besitzers ermittelt, welche auch eingestand, das Feuer aus Rache wegen einer vom Vater erhaltenen Zurechtweisung angelegt zu haben. Sie wurde dem hiesigen Amtsgericht zugeführt.

Birna. Am Mittwoch abend gegen 10 Uhr brannten bei Mockethal zwei mit Getreide gefüllte Feldscheunen nieder. Der Feuerschein war weithin sichtbar und wurde auch in Dresden wahrgenommen.

Werdau. In dem gegen 4 Uhr von Zwickau hier eintreffenden Personenzug wurde eine aus Crimmitschau gebürtige junge Frau von einer Frühgeburt überrascht. Die Genannte mußte in das hiesige städtische Krankenhaus überführt werden.

Gersdorf. Der Mieter- und Hausbesitzerverein vereinbarten, daß sich künftig die Hausgrundstücke zu 8 Proz. verzinsen dürften und die Miete dementsprechend berechnet werden könnte.